

S a t z u n g

der Stadt Tessin für die Benutzung des S p o r t l e r h e i m

Die Stadtvertretung der Stadt Tessin erläßt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 für Mecklenburg/Vorpommern und der §§ 1,2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern vom 11. April 1991 in der Fassung vom 01. Juni 1993 (GVOBL:M/V S. 522) nach Beschlußfassung folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Tessin -künftig nur Stadt genannt- gestattet die Benutzung des Sportlerheimes für Veranstaltungen vorwiegend gemeinnütziger und kultureller Art.
- (2) Nutzer können sein:
Schulen, Sektionen des Sportvereins und deren Mitglieder sowie Vereine und Verbände der Stadt Tessin.
Auf Verlangen der Stadt, hat der Veranstalter ein Programm über Art und Ablauf der geplanten Veranstaltung mit Zeitangabe vorzulegen.
- (3) Die "Satzung über die Benutzung des Sportlerheimes" ist Bestandteil eines jeden Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung des Sportlerheimes ist nicht übertragbar, die Benutzung ist vorrangig den Sektionen des Sportvereins und den Schulen gestattet.

§ 2

Anmeldung von Veranstaltungen

- (1) Die Anträge auf Benutzung des Sportlerheimes sind rechtzeitig, jedoch 2 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung bei der Stadtverwaltung schriftlich zu stellen.
Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet, jedoch haben Schulen und der Sportverein sowie die Stadt vor anderen Veranstaltungen den Vorrang.
- (2) Die Genehmigung zur Benutzung des Sportlerheimes kann zu jeder Zeit durch den Eigentümer widerrufen werden.

§ 3

Hausrecht und Zutritt von Beauftragten der Stadt

- (1) Das Hausrecht im Sportlerheim wird im Auftrage des Bürgermeisters ausgeübt.
- (2) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten. Die Beauftragten sind berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 4

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter darf das Sportlerheim nur für die angemeldete Veranstaltung nutzen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Gebäude und das Inventar geschont und pfleglich behandelt werden.
Für alle Schäden, die sich aus den Maßnahmen des Veranstalters ergeben oder bei bzw. im Zusammenhang mit der Veranstaltung eintreten, haftet der Veranstalter der Stadt ohne Rücksicht auf Verschulden, jedoch nicht bei Vorliegen höherer Gewalt.
Der oder die Veranstalter haben die Stadt vor allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (3) Der Veranstalter hat alle für seine Veranstaltungen ergangenen allgemeinen und besonderen gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen und Verlautbarungen zu beachten.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten nach der Benutzung im gleichen Zustand zurückzugeben, wie er sie empfangen hat.
- (5) Jeder Gebrauch von Feuer und offenem Licht ist untersagt, sofern dies nicht von der Art der Veranstaltung notwendig ist.

§ 5

Heizung

Die Heizkörper dürfen nur vom Inhaber des Hausrechts bedient werden.

§ 6
allgemeine Haftung

Soweit eine Haftung der Stadt gegeben ist, erstreckt sich diese nur auf Schadensfälle, die nach den Versicherungsbedingungen gedeckt sind.
Jede weitere Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7
Gebühren

- (1) Für den Sportverein ist die Benutzung des Sportlerheimes kostenlos.
- (2) Für alle anderen Nutzer ist eine Gebühr pro Veranstaltung von 50,00 DM zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.1994 in Kraft.

Tessin, den 08.09.1994

I b o l d
Bürgermeister

